Abwasserentsorgungs-reglement

sowie

Gebührenreglement

Gemeinderätliche Gebührenverordnung (gültig ab 01.01.2019)

Gültig ab 01.01.2013

Inhaltsverzeichnis

Abwasserentsorgungsreglement

I. Allgemeines

Artikel 1	Gemeindeaufgaben
Artikel 2	Zuständiges Organ
Artikel 3	Entwässerung des Gemeindegebietes
Artikel 4	Erschliessung, altrechtliche Leitungen und Anlagen
Artikel 5	Leitungskataster
Artikel 6	Öffentliche Leitungen
Artikel 7	Hausanschlussleitungen
Artikel 8	Private Abwasseranlagen
Artikel 9	Sicherung der öffentlichen Leitungen und der zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen
Artikel 10	Schutz der öffentlichen Leitungen und der zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen; Bauabstand
Artikel 11	Gewässerschutzbewilligungen
Artikel 12	Durchsetzung

II. Anschlusspflicht, Vorbehandlung, Sanierung, Technische Vorschriften

Artikel 13	Anschlusspflicht, Pumpen
Artikel 14	Bestehende Bauten und Anlagen
Artikel 15	Vorbehandlung schädlicher Abwässer
Artikel 16	Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung
Artikel 17	Waschen von Motorfahrzeugen
Artikel 18	Anlagen der Liegenschaftsentwässerung
Artikel 19	Kleinkläranlagen und Jauchegruben
Artikel 20	Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasserschutzzonen

III. Baukontrolle

Artikel 21	Baukontrolle, Zutrittsrecht
Artikel 22	Pflichten der Privaten
Artikel 23	Projektänderungen

IV. Betrieb und Unterhalt

Artikel 24	Einleitungsverbot
Artikel 25	Rückstände aus Abwasseranlagen
Artikel 26	Abwasser und Wasserversorgung
Artikel 27	Haftung für Schäden
Artikel 28	Unterhalt und Reinigung
Artikel 29	Sammeln von Abwasser und Faulschlämmen

V. Finanzierung

Artikel 30	Finanzierung der Abwasserentsorgung
Artikel 31	Kostendeckung, Mehrwertsteuer

Artikel 32 Anschlussgebühren
Artikel 33 Wiederkehrende Gebühren
Artikel 34 Besonders verschmutzte Abwässer
Artikel 35 Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist
Artikel 36 Einforderung, Verzugszins, Verjährung
Artikel 37 Gebührenpflichtige

VI. Strafen, Rechtspflege und Schlussbestimmungen

Artikel 39 Widerhandlungen gegen das Reglement
Artikel 40 Rechtspflege
Artikel 41 Übergangsbestimmungen
Artikel 42 Inkrafttreten / Anpassung

Anhang 1: Bewohnergleichwerte

Gebührenreglement

Gebührenverordnung

ABKÜRZUNGEN

ARA	Abwasserreinigungsanlage
AWA	Amt für Wasser und Abfall
BauG	Baugesetz
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
GO	Gemeindeordnung
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
GSchV	Eidg. Gewässerschutzverordnung
KGSchG	Kantonales Gewässerschutzgesetz
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SSIV	Schweizerischer Spenglermeister- und Installateur-Verband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
WVG	Wasserversorgungsgesetz

Alle Namens- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen

ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Grindelwald

erlässt, gestützt auf

- die Gemeindeordnung (GO)
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften
- das kantonale Gewässerschutzgesetz (KGSchG)
- die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV)
- das Wasserversorgungsgesetz (WVG)
- die Baugesetzgebung

folgendes

REGLEMENT

I. Allgemeines

Artikel 1

Gemeindeaufgaben

[1] Im Rahmen und nach den Vorgaben der übergeordneten Gesetzgebung organisiert und überwacht die Gemeinde auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer sowie der Klärschlämme aus privaten Abwasseranlagen.

[2] Sie projektiert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.

[3] Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümern übertragen werden.

Artikel 2

Zuständiges Organ

[1] Die zuständige Kommission erfüllt die Aufgaben gemäss übergeordnetem Recht[1]. Vorbehalten bleiben Absatz 2 und Absatz 3.

[2] Die technische und administrative Leitung obliegt der Bauverwaltung, die auch für die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der öffentlichen Anlagen zuständig ist.

[3] Der Gemeinderat kann die Aufgabenerfüllung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

Artikel 3

Entwässerung des Gemeindegebietes

Die Entwässerung des Gemeindegebietes richtet sich nach der generellen Entwässerungsplanung (GEP).

Artikel 4

Erschliessung

[1] Innerhalb der Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

[2] Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete[2].

[3] In den privaten Sanierungsgebieten[3] und bei Einzelliegenschaften erfolgt die Erstellung der Abwasseranlagen auf Kosten der Grundeigentümer.

Altrechtliche Leitungen

[4] Vor dem 1. Januar 1971 durch Private erstellte Leitungen und Anlagen verbleiben den Privaten zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung, auch wenn sie mehreren Gebäuden dienen. Die Gemeinde kann diese Leitungen und Anlagen unentgeltlich übernehmen, soweit sie den aktuellen Anforderungen an öffentliche Leitungen und Anlagen entsprechen.

Artikel 5

Leitungskataster

[1] Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster und führt diesen nach.

[2] Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

[3] Die Gemeinde erstellt einen Versickerungskataster.

[4] Die Ausführungspläne von neuen oder sanierten privaten Abwasseranlagen sind der Bauverwaltung unaufgefordert in einem Exemplar abzugeben.

---

[1] Artikel 6 der kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGV).
[2] Öffentliche Sanierungsgebiete bestehen aus den geschlossenen grösseren Siedlungen oder Gruppen von mindestens fünf ständig bewohnten Gebäuden, die in der Regel nicht mehr als 100 m voneinander entfernt sind.
[3] Sanierungsgebiete ausserhalb der Bauzonen, die nicht öffentliche Sanierungsgebiete gemäss Art. 4 Abs. 2 sind, gelten als private Sanierungsgebiete.

Artikel 6

Öffentliche Leitungen und Anlagen

[1] Soweit sie von der Gemeinde erstellt werden bzw. von ihr übernommen wurden, sind die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung, die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sowie die altrechtlichen Leitungen und Anlagen nach Artikel 4 Absatz 4 öffentliche Leitungen und Anlagen.

[2] Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogramms. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.

[3] Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte.

[4] Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

Artikel 7

Hausanschlussleitungen

[1] Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Absatz 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz. Altrechtliche Leitungen nach Artikel 4 Absatz 4, die von der Gemeinde nicht übernommen wurden, sind ebenfalls private Leitungen.

[2] Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.

[3] Als private Abwasseranlagen (Art. 8) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.

[4] Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.

[5] Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümern.

Artikel 8

Private Abwasseranlagen

Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen.

Artikel 9

Sicherung der öffentlichen Leitungen und der zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen

[1] Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie die Eigentumsbeschränkungen für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im öffentlichrechtlichen Verfahren nach Kantonalem Gewässerschutzgesetz bzw. nach Wasserversorgungsgesetz (Überbauungsordnung) oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert. Dienstbarkeitsverträge sind auf Kosten der Gemeinde im Grundbuch einzutragen.

[2] Für das öffentlichrechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Überbauungsordnung. Das Amt für Wasser und Abfall (AWA) genehmigt sie.

[3] Für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Absatz 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

[4] Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümer.

Artikel 10

Schutz der öffentlichen Leitungen und der zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen; Bauabstand

[1] Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen und sie im öffentlichrechtlichen Verfahren oder privatrechtlich gesichert wurden, in ihrem Bestand geschützt.

[2] Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Gemeinde kann jedoch im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben, sofern die Umstände dies erfordern.

[3] Die Unterschreitung des vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Überbauung von öffentlichen Leitungen bedürfen der Bewilligung der Gemeinde. Diese kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung des Anlageeigentümers eingeholt werden.

[4] Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

[5] Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Sonderbauwerken und Nebenanlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn kanalisationstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Der Eigentümer des belasteten Grundstücks, der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen bzw. nach den einschlägigen privatrechtlichen Bestimmungen.

[6] Bei allen anderen öffentlichen Leitungen trägt im Falle einer Verlegung der Leitung an einen anderen Ort der die Verlegung Verursachende die Kosten für die gesamten Baumeisterarbeiten (Sondagen, Grabarbeiten, Rohrbettung, Warnbänder, Auffüllen, Anhumusieren, Ansäen, Unkrautbeseitigung etc.). Die Gemeinde trägt die Kosten für die Sanitärarbeiten (Leitungsmaterial und Arbeit).

Artikel 11

Gewässerschutz-bewilligungen

Bewilligungserfordernis, Gesucheingabe und Verfahren richten sich nach der kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGV).

Artikel 12

Durchsetzung

[1] Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

[2] Die Verfügungen richten sich in erster Linie gegen den Eigentümer oder gegen den nutzungsberechtigten Inhaber von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet). Mehrere Eigentümer oder Inhaber von Anlagen und Einrichtungen haften solidarisch für die Kosten, unter Vorbehalt des gegenseitigen Rückgriffs nach Massgabe des Zivilrechts.

II. Anschlusspflicht, Vorbehandlung, Sanierung, Technische Vorschriften

Artikel 13

Anschlusspflicht

[1] Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

[2] Unter die Anschlusspflicht fallen alle Bauten und Anlagen, soweit deren Anschluss an das Kanalisationsnetz zweckmässig und zumutbar ist.

Pumpen

[3] Fehlt das Gefälle, so muss das Abwasser gepumpt werden.

Artikel 14

Bestehende Bauten und Anlagen

[1] Im Bereich der öffentlichen und den öffentlichen Zwecken dienenden privaten Leitungen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in dem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

[2] Die Gemeinde legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemässem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Artikel 8.

[3] Die zum Anschluss verpflichteten Grundeigentümer haben der Gemeinde spätestens im Zeitpunkt der Grabenarbeiten für die Sammelleitungen die erforderlichen Projektpläne der privaten Anschlussleitungen vorzulegen. Die Bauverwaltung macht sie rechtzeitig auf den Baubeginn aufmerksam.

[4] Im Übrigen gelten die Vorschriften der kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGV).

Artikel 15

Vorbehandlung schädlicher Abwässer

Abgänge, welche zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung des AWA.

Artikel 16

Allgemeine Grundsätze der Liegenschafts-entwässerung

[1] Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung ausweisen, so hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten nebst der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie vollständiges Abdecken, Dichtheitsprüfung, Kanalfernseh-Inspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um die lückenlose Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

[2] Für Regenabwasser (von Dächern, Strassen [öffentlichen und privaten Strassen], Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und für Reinabwasser (Fremdwasser/Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:

a Nicht verschmutztes Regenabwasser und Reinabwasser sollen möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.

b Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des AWA bzw. des VSA.

c Beim Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) sind sofern erforderlich Rückhaltemassnahmen vorzusehen.

d Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

[3] Im Trennsystem sind die verschmutzten und die nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation bzw. ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

[4] Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, gilt Absatz 2 Buchstabe d.

[5] Bis ausserhalb jedes Gebäudes ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten. Vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss Entwässerungssystem des GEP abzuleiten. Ist noch kein GEP vorhanden, muss die Grundstücksentwässerung mit separaten Leitungen für Schmutz- und Regenabwasser erfolgen.

[6] Die Gemeinde legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

[7] Die Abwässer von Wasch-, Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Das AWA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

[8] Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.

[9] Verschmutzte Abwässer aus Landwirtschaftsbetrieben sind nach den Anordnungen des AWA zu entsorgen.
[10] Bei Privatschwimmbädern sind Duschwasser, Bassininhalt, Filterspül- und Beckenreinigungsabwässer in die Schmutzabwasserkanalisation mit Anschluss an eine öffentliche ARA einzuleiten. Die Entleerung des Schwimmbades darf nur bei Trockenwetter erfolgen. Ausserhalb des Kanalisationsbereichs richtet sich die Entwässerung von Privatschwimmbädern nach den Vorgaben des AWA.

[11] Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des AWA vorzubehandeln.

Artikel 17

Waschen von Motorfahrzeugen

Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden.

Artikel 18

Anlagen der Liegenschafts-entwässerung

[1] Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind neben den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Wegleitungen, Merkblätter und Weisungen massgebend, insbesondere die Norm SN 592000 des VSA und des SSIV, die SIA-Norm 190 Kanalisationen, die Richtlinie „Regenwasserentsorgung" des VSA zur Versickerung, Retention und Ableitung und die generelle Entwässerungsplanung (GEP).

[2] Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückschlagklappen zu versehen.

[3] Bei künstlicher Hebung der Abwässer muss der höchste Punkt der Druckleitung über dem Niveau des Rückstaues der Kanalisation liegen.

[4] Unmittelbar vor dem Anschluss an die Gemeindekanalisation ist ausserhalb des öffentlichen Terrains ein Kontrollschacht der Hausanschlussleitung zu erstellen. Für die Ableitung des Schmutz-, Regen- und Reinabwasser bis zu diesem Kontrollschacht gilt Artikel 16 Absatz 5.

[5] Es darf kein Regen- oder Reinabwasser auf die öffentlichen Verkehrswege (Trottoirs und Strassen) abgeleitet werden.

[6] Im Übrigen richtet sich die Beseitigung des nicht verschmutzten Regen- und Reinabwassers nach dem GEP und nach der übergeordneten Gesetzgebung und wird gestützt darauf in der Gewässerschutzbewilligung festgelegt.

Artikel 19

Kleinkläranlagen und Jauchegruben

[1] Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des AWA.

[2] Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen braucht eine Bewilligung des AWA.

Artikel 20

Grundwasser-schutzzonen, -areale und Quellwasserschutz-zonen

[1] In Grundwasserschutzzonen, -arealen und Quellwasserschutzzonen sind zudem die in den zugehörigen Schutzzonenreglementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

[2] Gefährdet ein Bauvorhaben eine Grundwasserfassung oder Quelle, für die noch keine Schutzzone besteht, so können ihre Eigentümer oder Nutzungsberechtigten Einsprache erheben und es ist ein Mitbericht des AWA und dessen Zustimmung einzuholen.

III. Baukontrolle

Artikel 21

Baukontrolle, Zutrittsrecht

[1] Die Gemeinde sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Hausanschlussleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abzunehmen.

[2] Die Fertigstellung der privaten Abwasseranlagen (ab Gebäude) ist der Gemeinde mindestens zwei Tage vor dem Eindecken der Anlagen zur Abnahme zu melden. Bei Unterlassung der Meldung kann die Gemeinde die Freilegung der Anlage auf Kosten der Bauherrschaft verlangen.

[3] Die Anlage ist vor der Abnahme gründlich zu reinigen.

[4] Die Kontrollinstanz prüft die Anlage auf deren Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen und anhand der einschlägigen geltenden Vorschriften. Zum Feststellen, ob die Schmutzabwasserleitungen dicht sind, wird im Zweifelsfall eine Prüfung auf Kosten der Bauherrschaft veranlasst.

[5] Die Kontrollinstanz ist berechtigt, nötigenfalls die Abänderung vorschriftswidrig erstellten Anlagen auf Kosten der Bauherrschaft zu veranlassen.

[6] Vor der Schlussabnahme hat der Grundeigentümer der Kontrollinstanz einen vermassten Plan über die ausgeführten Abwasseranlagen abzugeben (in zweifacher Ausfertigung). Wird der Plan nicht eingereicht, kann die Gemeinde eine Frist zur Eingabe ansetzen, nach deren Ablauf er die verlangten Unterlagen auf Kosten der Bauherrschaft erstellen lassen kann.

[7] In schwierigen Fällen kann die Gemeinde Fachleute des AWA oder, wenn es besondere Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

[8] Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt.

[9] Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen und Vorkehren übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu treffen.

[10] Die Gemeinde meldet dem AWA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

[11] Die Gemeinde sowie die von ihr ermächtigten Personen haben jederzeit freien Zutritt zu allen Bauten, Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen, zum Erfüllen der Aufgaben nach Absatz 1 sowie zum Erheben und zur Kontrolle der für die Festlegung der Gebühren massgeblichen Bemessungsgrundlagen.

Artikel 22

Pflichten der Privaten

[1] Der Gemeinde ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen.

[2] Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden und auf Kosten der Bauherrschaft durch eine von der Gemeinde bezeichneten Stelle einzumessen.

[3] Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

[4] Die Gemeinde kann nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif in Rechnung stellen.

Artikel 23

Projektänderungen

[1] Wesentliche Änderungen eines bewilligten Projekts, insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

[2] Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinn der Baugesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.

IV. Betrieb und Unterhalt

Artikel 24

Einleitungsverbot

[1] In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen oder die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen können. Diese sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder durch besondere Verfahren bewilligungskonform vorzubehandeln.

[2] Insbesondere ist es verboten, feste oder flüssige Abfälle oder Abwässer, die gemäss den Vorschriften des Bundes nicht in die Kanalisation gehören, einzuleiten.

[3] Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sogenannten Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

[4] Im Übrigen gilt Artikel 15.

Artikel 25

Rückstände aus Abwasseranlagen

[1] Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch eine von der Gemeinde ermächtigte Entsorgungsfirma auf Kosten des Verursachers zu erfolgen.

[2] Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmebewilligung des AWA landwirtschaftlich verwertet werden.

Artikel 26

Abwasser und Wasserversorgung

An Abwasserentsorgungsanlagen dürfen keine Installationen angebracht werden, die direkt mit dem Wasserversorgungsnetz verbunden sind.

Artikel 27

Haftung für Schäden

[1] Die Eigentümer von Hausanschlussleitungen und privaten Abwasseranlagen haften für alle Schäden, den diese infolge Fehlerhaftigkeit, Mängeln in der Ausführung oder beim Unterhalt verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements oder des übergeordneten Rechts verursacht werden.

[2] Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch einen nicht von ihr verschuldeten Rückstau bei den öffentlichen Abwasseranlagen unterhalb der Rückstauebene oder infolge höherer Gewalt entstehen können. Insbesondere stellt die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlagen keinen Mangel dar.

[3] Im Übrigen gilt Artikel 21 Absatz 9.

Artikel 28

Unterhalt und Reinigung

[1] Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für die Versickerungsanlagen.

[2] Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention (Rückbehalt), Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümern oder den Benützern zu unterhalten und zu reinigen.

[3] Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Gemeinde nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Artikel 12.

Artikel 29

Sammeln von Abwasser und Faulschlämmen

Wer gewerbsmässig Abwasser, Faulschlämme und dergleichen, die in Abwasserreinigungsanlagen verarbeitet werden können, einsammelt, bedarf einer Bewilligung des AWA.

V. Finanzielles

Finanzierung der Abwasserentsorgung

Artikel 30

[1] Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserentsorgung mit

a einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren)
b wiederkehrenden Gebühren (Grundgebühren, Verbrauchsgebühren und Regenabwassergebühren)
c Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung
d sonstigen Beiträgen Dritter.

[2] Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:

a die Gemeindeversammlung in einem separaten Gebührenreglement die Höhe der Anschlussgebühren

b) der Gemeinderat in einer separaten Gebührenverordnung

1. die Anpassung der Anschlussgebühren an den Baupreisindex „Espace Mittelland" (Werkleitungen und Kanalisationen BKP 465),
2. die wiederkehrenden Gebühren.

Kostendeckung, Mehrwertsteuer

Artikel 31

[1] Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen nach Artikel 30 die Aufwendungen für Betrieb (inkl. Zinsen), Unterhalt und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 decken.

[2] Die Gemeinde äufnet eine Spezialfinanzierung. Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung[4].

[3] Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Anschlussgebühren

Artikel 32

[1] Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist für jede Baute und Anlage eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

---

[4] Art. 25 des Kantonalen Gewässerschutzgesetzes (KGSchG) und Art. 32 der Kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGV).

[2] Die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser wird aufgrund der Bewohnergleichwerte (BW; im Anhang 1) erhoben.

[3] Für Regenabwasser (von Hof- und Dachflächen sowie von Strassen), das in öffentliche Leitungen eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen.

[4] Bei einer Erhöhung der BW oder der Vergrösserung der entwässerten Fläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

[5] Bei einer Verminderung der BW oder der entwässerten Fläche oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) kann keine Rückerstattung bezahlter Gebühren erfolgen.

[6] Bei Wiederaufbau infolge Gebäudeabbruchs oder Brandfalls werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird (Schnurgerüstabnahme). Wer eine Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bezahlten Gebühren zu erbringen.

[7] Die Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die Grundlagen zur Berechnung der BW und zu deren Erhöhung sowie die m² entwässerte Fläche und deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall auch bei nicht baubewilligungspflichtigen Veränderungen der Bauverwaltung unaufgefordert zu melden.

Wiederkehrende Gebühren

Artikel 33

[1] Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grundgebühren, Verbrauchsgebühren und Regenabwassergebühren) zu bezahlen.

[2] Über einen Zeitraum von fünf Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grund- und den Regenabwassergebühren insgesamt 85 bis 95 Prozent und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 5 bis 15 Prozent.

[3] Die Grundgebühr wird aufgrund der BW gemäss Artikel 32 Absatz 2 bzw. gemäss Anhang 1 erhoben. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt.

[4] Die Verbrauchsgebühr wird wie folgt erhoben:

a aufgrund des gemessenen Wasserverbrauchs, wenn
1. die gebührenpflichtige Baute oder Anlage bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements über einen Wasserzähler der Gemeinde verfügt
2. die Gemeinde den Einbau eines Wasserzählers auf Kosten des Gebührenpflichtigen verlangt
3. der Gebührenpflichtige auf seine Kosten den Einbau eines Wasserzählers durch die Gemeinde verlangt.

b aufgrund des geschätzten Wasserbrauchs für Bauten und Anlagen ohne Wasserzähler: Für jeden nach Absatz 3 festgelegten BW wird ein jährlicher Wasserverbrauch von 62 m3 in Rechnung gestellt.

[5] Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen, das in die Kanalisation eingeleitet oder auf öffentliche Plätze und Strassen abgeleitet wird, ist zusätzlich eine Gebühr als Zuschlag zur Grundgebühr nach Absatz 3 zu bezahlen. Das Gleiche gilt für die Ein- bzw. Ableitung von Sickerwasser.

Der Zuschlag wird wie folgt berechnet:

Gebäudegrösse	BW als Zuschlag
1 – 5 BW	1
6 - 10 BW	2
11 – 15 BW	3
16 – 20 BW	4
21 – 25 BW	5
26 – 30 BW	6
31 - 40 BW	7
41 – 50 BW usw.	8 usw.

Es wird jedoch höchstens ein Zuschlag von 18 BW erhoben.

Besonders verschmutzte Abwässer

Artikel 34

Die Verbrauchsgebühren für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, die besonders verschmutzte Abwässer ableiten, werden mit öffentlichrechtlichem Vertrag bzw. nach Massgabe der kantonalen Vorschriften festgelegt.

Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist

Artikel 35

[1] Die Anschlussgebühr wird auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der berechneten BW und der entwässerten Fläche gemäss Baugesuch erhoben. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.

[2] Die Nachgebühren werden mit der Fertigstellung der Bauteile, die eine Erhöhung der BW verursachen und mit der vollendeten Vergrösserung der entwässerten Fläche fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.

[3] Die wiederkehrenden Gebühren werden jeweils am 31. Mai und am 30. November fällig.

[4] Für die Fälligkeit der wiederkehrenden Gebühren bei Neu- und Erweiterungsbauten (Erhöhung der BW) gilt Absatz 2 erster Satz.

[5] Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

Einforderung, Verzugszins, Verjährung

Artikel 36

[1] Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren und für deren Verfügung ist die Finanzverwaltung.

[2] Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet. Die Verzugszinspflicht wird durch das Ergreifen eines Rechtsmittels oder die Gewährung von Zahlungserleichterungen nicht berührt.

[3] Die Anschlussgebühr verjährt 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Gebührenpflichtige

Artikel 37

[1] Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage oder Baurechtsberechtigter ist.

[2] Bei Eigentümergemeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergemeinschaften sowie bei Vorliegen eines gemeinsamen Wasserzählers / Hausanschlusses werden die Gebühren der Gemeinschaft über eine von ihr bezeichnete Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt. Gesamt- und Miteigentümer (inkl. Stockwerkeigentümer) haften solidarisch.

[3] Alle Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

VI. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Widerhandlungen gegen das Reglement

Artikel 38

[1] Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

[2] Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

[3] Wer ohne Bewilligung oder sonst widerrechtlich Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde zusätzlich die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Rechtspflege

Artikel 39

[1] Gegen Verfügungen der Gemeinde kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

[2] Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Übergangsbestimmungen

Artikel 40

[1] Bis ein GEP besteht, richtet sich die Einteilung des Gebietes nach dem kommunalen Sanierungsplan (Generelles Kanalisationsprojekt).

[2] Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.

[3] Bis zur Installation des Wasserzählers wird die Verbrauchsgebühr für das Bezugsjahr pro rata aufgrund der BW erhoben.

Inkrafttreten, Anpassung

Artikel 41

[1] Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

[2] Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Vorbehalten bleibt Art. 40.

[3] Die Gemeinde bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

So beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 7. Dezember 2012.

Der Präsident

E. Schläppi

Der Sekretär

H. Zurbrügg

EINWOHNERGEMEINDE * GRINDELWALD *

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Abwasserentsorgungsreglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Grindelwald, 15. Januar 2013

Der Gemeindeschreiber:

EINWOHNERGEMEINDE * GRINDELWALD *

Anhang 1: Bewohnergleichwerte

1. Wohnbauten

Die Bewohnergleichwertzahl entspricht der Summe der Zahl der Wohnungen und der Zahl der Wohnräume (Wohn-, Schlaf- und Aufenthaltsräume ohne Küchen). Die Zahl der Wohnungen entspricht der Zahl der Kochgelegenheiten.
Pro Wohnraum wird eine Bewohnergleichwerteinheit berechnet, sofern dessen nutzbare Fläche 20 m^2 nicht übersteigt. Für grössere Räume werden folgende Zuschläge berechnet:

- bis 30 m^2 Zuschlag 1
- bis 40 m2 Zuschlag 2
- bis 60 m2 Zuschlag 3
- bis 80 m^2 Zuschlag 4

usw.

2. Gastwirtschaftsbetriebe

Die Bewohnergleichwertzahl berechnet sich wie folgt:

a) Hotels

1 Hotelbett entspricht 1 Bewohnergleichwert.
2 Angestelltenbette entspricht 1 Bewohnergleichwert.
Für Wohnungen im Hotel berechnet sich die Bewohnergleichwertzahl gemäss Ziffer 1 hievor.

b) Restaurants, Barbetriebe

In den Gaststuben entsprechen 3 Sitzplätze 1 Bewohnergleichwert. In Gastwirtschaften entsprechen 20 Sitzplätze 1 Bewohnergleichwert.
In Speisesälen werden je 20 Sitzplätze 1 Bewohnergleichwert berechnet, höchstens aber so viele Sitzplätze, als im Betrieb Hotelbetten zur Verfügung stehen. Die übrigen Sitzplätze werden je 3 Sitzgelegenheiten mit 1 Bewohnergleichwert eingeschätzt.

c) Hotels mit öffentlichem Restaurationsbetrieb

Die Bewohnergleichwertzahl wird in sinngemässer Kombination der Berechnungsgrundsätze Bst. a) und b) hievor ermittelt.

d) Massenlager

2 Schlafplätze entsprechen 1 Bewohnergleichwert.

3. Geschäftsbüro und Ladenlokalitäten

Die Zahl der Bewohnergleichwerte entspricht der Zahl der Geschäftsbüro und Verkaufsräume, wobei die in Ziffer 1 hievor festgesetzten Zuschläge für Räume, die 20 m^2 nutzbare Fläche übersteigen, in Anwendung gebracht werden.

4. Campingplätze

a) Touristenplätze

Bei Campingplätzen, auf welchen Zelte, Wohnwagen und dergleichen aufgestellt werden, entspricht 1 Are der für diesen Zweck verfügbaren Nutzungsfläche 1 Bewohnergleichwert.

b) Residenceplätze

Für Wohnmobile, Wohnheime und dergleichen gilt Ziffer 1 hiervor (Wohnbauten).

5. Schwimm- und Hallenbäder

Bei Schwimm- und Hallenbädern beträgt 1 m^3 Bassininhalt 0,1 Bewohnergleichwert.

6. Gewerbe- und Industriebauten, Garagebetriebe
Bei gewerblichen und industriellen Betrieben werden die Bewohnergleichwerte durch die Bauverwaltung entsprechend den geschätzten Bewohnergleichwerten gestützt auf die Richtlinien des Verbandes Schweiz. Abwasserfachleute festgesetzt.

7. Unbewohnte, nicht gewerbliche Gebäude
Für unbewohnte, nicht gewerbliche Gebäude ist ein Pauschalbetrag für 1 Bewohnergleichwert zu entrichten. Dies gilt für die wiederkehrenden Gebühren; für die Anschlussgebühren gilt die Pauschale gemäss Gebührenreglement.

8. Autoeinstellräume
Motorfahrzeuge bis 3,5 t = 0,3 Bewohnergleichwert; über 3,5 t = 0,6 Bewohnergleichwert

9. Aussenhahnen
1 Hahnen entspricht 0,3 Bewohnergleichwert.

10. Sinngemässe Anwendung
Soweit hier Angaben der BW fehlen, werden die Bewohnergleichwerte von der Bauverwaltung in sinngemässer Anwendung der Ziffern 1 bis 9 festgelegt.

GEBÜHRENREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Grindelwald
beschliesst, gestützt auf Artikel 30 ff. des Abwasserentsorgungsreglements vom 7. Dezember 2012:

Art. 1 Anschlussgebühren

1 Die Anschlussgebühr für jede angeschlossene Baute und Anlage beträgt:

1 - 5	Bewohnergleichwerte (BW)	CHF 1'150.-- pro BW
6 - 10	Bewohnergleichwerte (BW), Zuschlag	CHF 1'110.-- pro BW
11 - 15	Bewohnergleichwerte, Zuschlag	CHF 1'110.-- pro BW
16 - 20	Bewohnergleichwerte, Zuschlag	CHF 1'030.-- pro BW
21 - 30	Bewohnergleichwerte, Zuschlag	CHF 950.-- pro BW
über 30	Bewohnergleichwerte, Zuschlag	CHF 910.-- pro BW

für unbewohnte, nicht gewerbliche Gebäude CHF 820.-- pauschal

2 Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser in öffentliche Leitungen beträgt Fr. 10.-- pro m2 entwässerte Fläche.

3 Die Gebührenansätze in Absatz 1 und 2 basieren auf dem Baupreisindex „Espace Mittelland" (Werkleitungen und Kanalisationen BKP 465) von 98.3 Punkten (Stand April 2012). Erhöht oder senkt sich der Baupreisindex, passt der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baupreisindexes mindestens 5 Punkte beträgt. Die jeweils gültigen Gebührenansätze sind in der Gebührenverordnung des Gemeinderates festgelegt.

Art. 2 Mehrwertsteuer

Auf den Gebühren nach Art. 1 wird zusätzlich die Mehrwertsteuer erhoben.

Art. 3 Inkrafttreten / Übergangsbestimmungen

1 Das Gebührenreglement tritt auf den 01.01.2013 in Kraft.

2 Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Vorbehalten bleibt Abs. 3.

3 Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben.

So beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 7. Dezember 2012.

Der Präsident Der Sekretär

E. Schläppi H. Zurbrügg

EINWOHNERGEMEINDE * GRINDELWALD *

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Gebührenreglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Grindelwald, 15. Januar 2013

Gemeindeschreiber

H. Zurbrügg

EINWOHNERGEMEINDE * GRINDELWALD *

GEBÜHRENVERORDNUNG

Der Gemeinderat Grindelwald
beschliesst, gestützt auf Artikel 30 ff. des Abwasserentsorgungsreglements vom 7. Dezember 2012 und gestützt auf Art. 1 Absatz 3 des Gebührenreglements zum Abwasserentsorgungsreglements vom 7. Dezember 2012:

Art. 1 Anpassung der einmaligen Anschlussgebühren an den Baupreisindex „Espace Mittelland" (Werkleitungen und Kanalisationen BKP 465).

[1] Die gültigen Gebührenansätze pro BW betragen

1 - 5	Bewohnergleichwerte (BW)	CHF 1'150.-- pro BW
6 - 10	Bewohnergleichwerte, Zuschlag	CHF 1'110.-- pro BW
11 - 15	Bewohnergleichwerte, Zuschlag	CHF 1'110.-- pro BW
16 - 20	Bewohnergleichwerte, Zuschlag	CHF 1'030.-- pro BW
21 - 30	Bewohnergleichwerte, Zuschlag	CHF 950.-- pro BW
über 30	Bewohnergleichwerte, Zuschlag	CHF 910.-- pro BW

für unbewohnte, nicht gewerbliche Gebäude CHF 820.-- pauschal

[2] Der gültige Gebührenansatz pro m^2 entwässerte Fläche beträgt CHF 10.--.

Art. 2 Jährlich wiederkehrende Grundgebühr und Regenabwassergebühr

Die Grundgebühr bzw. der Zuschlag für die Einleitung von Regenabwasser beträgt CHF 68.-- pro BW.

Art. 3 Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr

[1] Die Verbrauchsgebühr pro BW beträgt CHF 10.--.

[2] Die Verbrauchsgebühr beträgt CHF 0.21 pro m^3 Wasserverbrauch.

Art. 4 Mehrwertsteuer

Auf den Gebühren nach Art. 1 bis 3 wird zusätzlich die Mehrwertsteuer erhoben.

Art. 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 01.01.2019 in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 06.09.2016.

Grindelwald, 4. September 2018

Gemeinderat Grindelwald

Präsident	Sekretär
Christian Anderegg	Thomas Dräyer